



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 07.10.2015

Nr. 18

S. 1 - 17

## Inhaltsverzeichnis

- **1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 14.04.2015**
- **1. Satzung zur Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 18.05.2015**
- **Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld vom 18.05.2015**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53, 6. Änderung (Bereich Augustastraße / Baßfeldshof)  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch**
- **Bebauungsplan Nr. 201, 2. Änderung (Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße, zwischen Weseler Straße und Bundesbahn)  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch**
- **Bebauungsplan Nr. 201, 3. Änderung (Bereich zwischen Hedwigstraße und Weseler Straße)  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch**
- **Bebauungsplan Nr. 201, 3. Änderung (Bereich zwischen Hedwigstraße und Weseler Straße)  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

1. Satzung zur Änderung  
der Friedhofssatzung für die Friedhöfe  
der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld  
vom 14.04.2015

**§ 1**

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 10.10.2011 wird wie folgt geändert:

In § 9, Abs. (4) wird die Aufzählung nach c) wie folgt ergänzt:

d) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen  
(Mittelfeldstraße und Kurt-Schumacher-Str.)

In § 11 erhält der Absatz (6) folgenden Wortlaut:

**§ 11**

**Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

(6) Zusätzlich werden Reihengrasgrabstätten und pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstellen in einer Urnenreihengemeinschaftsanlage eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte für Erdbestattungen eine einheitliche Grabplatte bzw. einen einheitlichen Pultstein. Die Nennung der Verstorbenen in der Urnenreihengemeinschaftsanlage erfolgt mit einer Namenstafel an einer zentralen Stele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte, dem Pultstein bzw. der Namenstafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

In § 12 erhält der Absatz (11) folgenden Wortlaut:

**§ 12**

**Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

(11) Zusätzlich werden Wahlgrasgrabstätten und pflegefreie Partnergrabstätten für Erdbestattungen und Urnenpartnergrabstellen in einer Urnenpartnergemeinschaftsanlage eingerichtet. Ein Grab in einer pflegefreien Partnergrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden.

Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte für Erdbestattungen eine einheitliche Grabplatte bzw. einen einheitlichen Pultstein gem. Friedhofsgebührensatzung. Die Nennung der Verstorbenen in der Urnenpartnergemeinschaftsanlage erfolgt mit einer Stele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte, dem Pultstein bzw. der Stele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine

besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 20 erhält folgende Überschrift

„Särge, Urnen, Trauergebilde und Totenkonservierung“.

§ 20, Abs. (5) erhält folgenden Wortlaut:

**§ 20**  
**Särge, Urnen, Trauergebilde und Totenkonservierung**

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Überurnen und Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der nach § 10 dieser Satzung festgelegten Ruhezeiten ermöglicht wird. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

In § 20 wird nach Abs. (8) ein neuer Absatz (9) eingefügt:

„Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern (Totenkonservierung), bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung ist rechtzeitig vor der Bestattung einzuholen.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 18.05.2015

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. M. Pieper  
Unterschrift  
Vorsitzender

gez. G. Hollenberg  
Unterschrift  
Presbyter

1. Satzung zur Änderung  
der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für die Friedhöfe  
der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld  
vom 18.05.2015

**§ 1**

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld vom 10.10.2011 wird wie folgt geändert:

In § 3, „Höchstmaße für Grabmale“, Abs. (4) wird der bisherige Text zu a) und b) erhält folgenden Wortlaut:

b) als Stele	Höhe bis	80 cm
	Breite/Stärke	14 cm

**§ 2**

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dinslaken, den 18.05.2015

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. M. Pieper  
Unterschrift  
Vorsitzender

gez. G. Hollenberg  
Unterschrift  
Presbyter

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld**

**vom 18.05.2015**

Die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

### **Friedhofsgebührensatzung**

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf die Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

#### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

1. **Reihengrabstätten**
  - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 685,00 €
  - b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1.180,00 €
  
2. **Reihengrasgrabstätten** (Ruhezeit 30 Jahre)
  - a) Erwerb Nutzung 1.180,00 €
  - b) Erwerb Pflege 843,00 €
  - c) Granitplatte 281,00 €
  
3. **Wahlgrabstätten**
  - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für 30 Jahre Nutzungszeit (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) 1.545,00 €
  - b) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte je Grab und Jahr 51,50 €
  - c) Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) für 30 Jahre Nutzungszeit 532,00 €
  - d) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrabstätte je Jahr 21,00 €
  
4. **Wahlgrasgrabstätten**
  - a) Erwerb für 30 Jahre Nutzungszeit (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) 1.545,00 €
  - b) Erwerb Pflege für 30 Jahre 1.263,00 €
  - c) Granitplatte je Grabstelle 281,00 €
  - d) Verlängerungsgebühr Nutzung je Grab und Jahr 51,50 €
  - e) Verlängerungsgebühr Pflege je Grab und Jahr 42,00 €
  
5. **Urnenwahlgrasgrabstätten für bis zu 4 Urnen** (Ruhezeit 25 Jahre)
  - a) Erwerb für 30 Jahre Nutzungszeit 532,00 €
  - b) Erwerb Pflege für 30 Jahre 421,00 €
  - c) Granitplatte je Urnenbeisetzung 281,00 €
  - d) Verlängerungsgebühr Nutzung 21,00 €
  - e) Verlängerungsgebühr Pflege 14,00 €
  
6. **Pflegefreie Reihengrabstätte** (Ruhezeit 30 Jahre)
  - a) Erwerb Nutzung incl. Bepflanzung 1.340,00 €
  - b) Erwerb Pflege 2.170,00 €
  - c) Pultstein 500,00 €
  
7. **Pflegefreie Partnergrabstätte**
  - a) Erwerb für 30 Jahre Nutzung incl. Bepflanzung je Grabstelle 1.705,00 €
  - b) Erwerb Pflege für 30 Jahre je Grabstelle 2.170,00 €
  - c) Pultstein incl. Beschriftung je Grabstelle 500,00 €
  - d) Verlängerungsgebühr Nutzung je Grabstelle und Jahr 58,00 €
  - e) Verlängerungsgebühr Pflege je Grabstelle und Jahr 72,00 €
  
8. **Urnenreihengemeinschaftsanlage**
  - a) Erwerb Nutzung je Beisetzung 262,00 €
  - b) Erwerb Pflege je Beisetzung incl. Bepflanzung 398,00 €
  - c) Namenstafel für Stele 300,00 €

9. <b><u>Urnenpartnergemeinschaftsanlage</u></b> (25 Jahre Nutzungszeit)	
a) Erwerb Nutzung für 2 Urnenstellen	790,00 €
b) Erwerb Pflege für 2 Urnenstellen für incl. Bepflanzung	1.190,00 €
c) Stele incl. Beschriftungen	845,00 €
d) Verlängerungsgebühr Nutzung je Urnenstelle und Jahr	32,00 €
e) Verlängerungsgebühr Pflege je Urnenstelle und Jahr	48,00 €

Diese Gebühren sind beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Verlängerung des Nutzungsrechts ohne gleichzeitig stattfindenden Bestattungsfall) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten, pflegefreien Partnergrabstätten und Urnenpartnergrabstätten in der Gemeinschaftsanlage die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle sind die Jahresbeträge mit der Zahl der Grabstätten und Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrasgrabstätten, pflegefreien Partnergrabstätten sowie Urnenpartnergrabstätten kommt bei einer Wiederbelegung die Gebühr für eine neue Granitplatte, Namenstafel bzw. Stele dazu.

## § 5

### Bestattungsgebühren

1. <b><u>Grundgebühren</u></b>	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	516,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	688,00 €
c) Urnen	344,00 €

Die Grundgebühr umfasst das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte und die erste Aufhängung.

2. <b><u>Besondere Gebühren</u></b>	
a) Benutzung Friedhofskapelle	348,00 €
b) Orgelspiel	32,00 €
c) Einfassung von Reihen- und Wahlgrabstätten	60,00 €
d) Zuschlag für Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen samstags durchgeführt werden, jeweils 50% der Grundgebühren (1. a-c)	

## § 6

### Gebühren für Umbettungen

1. <b><u>Umbettung innerhalb des Friedhofes</u></b>	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.032,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.376,00 €
c) Urnen	688,00 €
2. <b><u>Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</u></b>	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	516,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	688,00 €
c) Urnen	344,00 €
3. <b><u>Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</u></b>	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	516,00 €
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	688,00 €
c) Urnen	344,00 €

§ 7  
**Sonstige Gebühren**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. a) Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabmales   | 15,00 € |
| b) Genehmigungsgebühr zur Änderung eines Grabmales        | 15,00 € |
| c) Umschreibung von Grabstätten ohne aktuellen Sterbefall | 15,00 € |
| d) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen               | 22,00 € |

§ 8  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Kommunalgemeinde Dinslaken.
- (3) Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 9  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen/-satzungen vom 12.04.1999, 12.01.2004, 10.10.2011 außer Kraft.

Dinslaken, den 18.05.2015

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

gez. M. Pieper  
Unterschrift  
Vorsitzender des Presbyteriums

gez. G. Hollenberg  
Unterschrift  
Presbyter



## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53, 6. Änderung (Bereich Augustastraße / Baßfeldshof)**

**hier:** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **17.03.2014** beschlossen

die Verwaltung zu beauftragen, die erforderlichen Beteiligungsverfahren im Sinne des § 13 a BauGB durchzuführen und die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der Beschluss zum obigen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53, 6. Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom **15.10.2015 bis zum 16.11.2015** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 53, 6. Änderung liegt mit der Begründung, der Vorprüfung des Einzelfalls, der städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeitsanalyse, der Artenschutzprüfung Stufe 1 sowie dem Schallgutachten (Geräuschemissionen und -immissionen durch die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes) im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeitsanalyse (vom 30.04.2015) zeigt auf, dass keine negative Auswirkungen auf den Bestand und/ oder die Entwicklungsmöglichkeiten der Versorgung der Bevölkerung und der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO durch die geplante Verkaufsflächenerweiterung zu erwarten sind. Das Vorhaben ist kongruent zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Dinslaken.

Die Artenschutzprüfung (vom 23.07.2015) ergab, dass das geplante Baugrundstück kein nennenswertes Potenzial für das Vorkommen geschützter Arten aufweist. Die vorhandene Randbepflanzung besteht aus nicht einheimischen Pflanzen von geringer Höhe, welche kein nennenswertes Habitat darstellen.

Das Schallgutachten (vom 30.06.2015) wurde durch TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG erstellt. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten sind. Mit Spitzenpegeln, die die Richtwerte um mehr als 30 dB(A) am Tage bzw. 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, ist nicht zu rechnen. Zusätzliche organisatorische Maßnahmen, bedingt durch den anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen, sind nicht erforderlich.

Die Ergebnisse und Maßgaben des schalltechnischen Gutachtens und der Artenschutzprüfung sollen im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Gemäß § 13a BauGB wurde kein Umweltbericht erstellt, gleichwohl werden die möglichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt. So werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, an folgenden Schutzgütern dargestellt:

- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaft, Landschafts- und Ortsbild
- Menschen/ Gesundheit
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Ziel der 6. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 53 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes mit Backshop im Bereich des Nahversorgungszentrums „Augustastraße. Der Bereich des Lebensmittelmarktes wird als „sonstiges Sondergebiet“ (§11 Abs.2 BauNVO) großflächiger Einzelhandel, Zweckbestimmung „Lebensmittelmarkt“ festgesetzt.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Unterlagen können unter [www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de) / Wirtschaft und Wohnen / Bauen und Wohnen / Stadtplanung / aktuelle Planungen abgerufen werden.

Hinweis:

Die städtebauliche Planung des Lebensmittelmarktes wird über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan und einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB umgesetzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Es wurde eine Prüfung zur Erfüllung der Kriterien für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 53, 6. Änderung durchgeführt.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung von Flächen. Es handelt sich um die Nutzbarmachung der innerörtlichen Baufläche, die hier zur verbesserten Nachversorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs in Anspruch genommen wird.

Die Fläche des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 53, 6. Änderung beträgt nur ca. 3.700 m<sup>2</sup>, demnach ist die zulässige Grundfläche deutlich kleiner als 20.000 m<sup>2</sup>.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete).

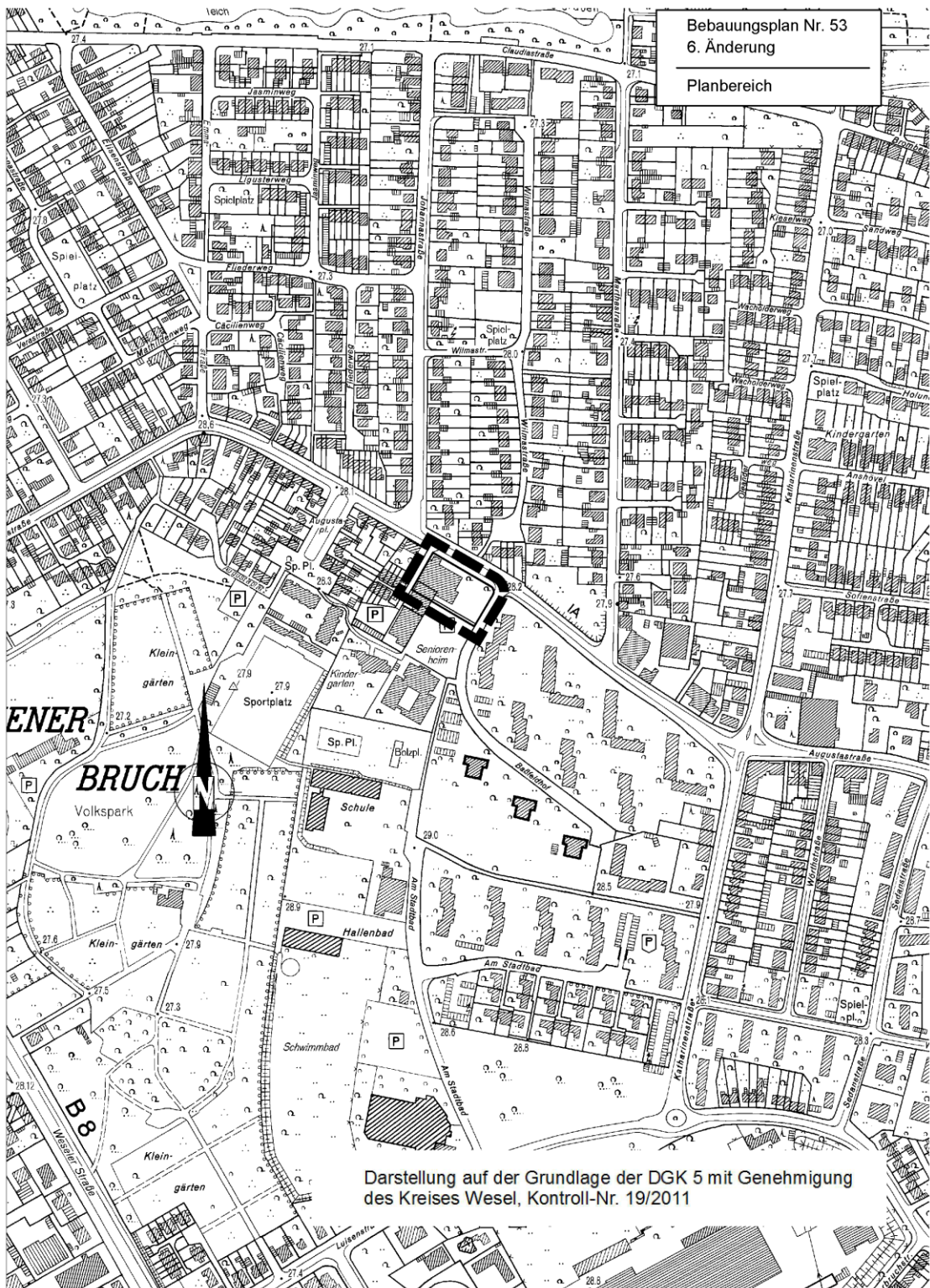
Es wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG (vom 09. Sept. 2015) durchgeführt. Diese hat nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergeben, dass das Planungsvorhaben keiner Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Das Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch ist somit anwendbar.

Dinslaken, 30.09.2015

In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter



## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 201, 2. Änderung (Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße, zwischen Weseler Straße und Bundesbahn)**

**hier:** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **15.09.2014** beschlossen

der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Der Beschluss zum obigen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 201, 2. Änderung wurde gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. In diesem Verfahren sind weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom **15.10.2015 bis zum 16.11.2015** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 201, 2. Änderung liegt mit der Begründung im **Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss**, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes 201 ist es, in dem kleinen, stadtnahen Gewerbegebiet Investitionssicherheit für Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zu schaffen. Die Planung sieht vor, in diesem Bereich Vergnügungsstätten und nahversorgungs- und zentrenrelevanten Einzelhandel nicht zuzulassen.

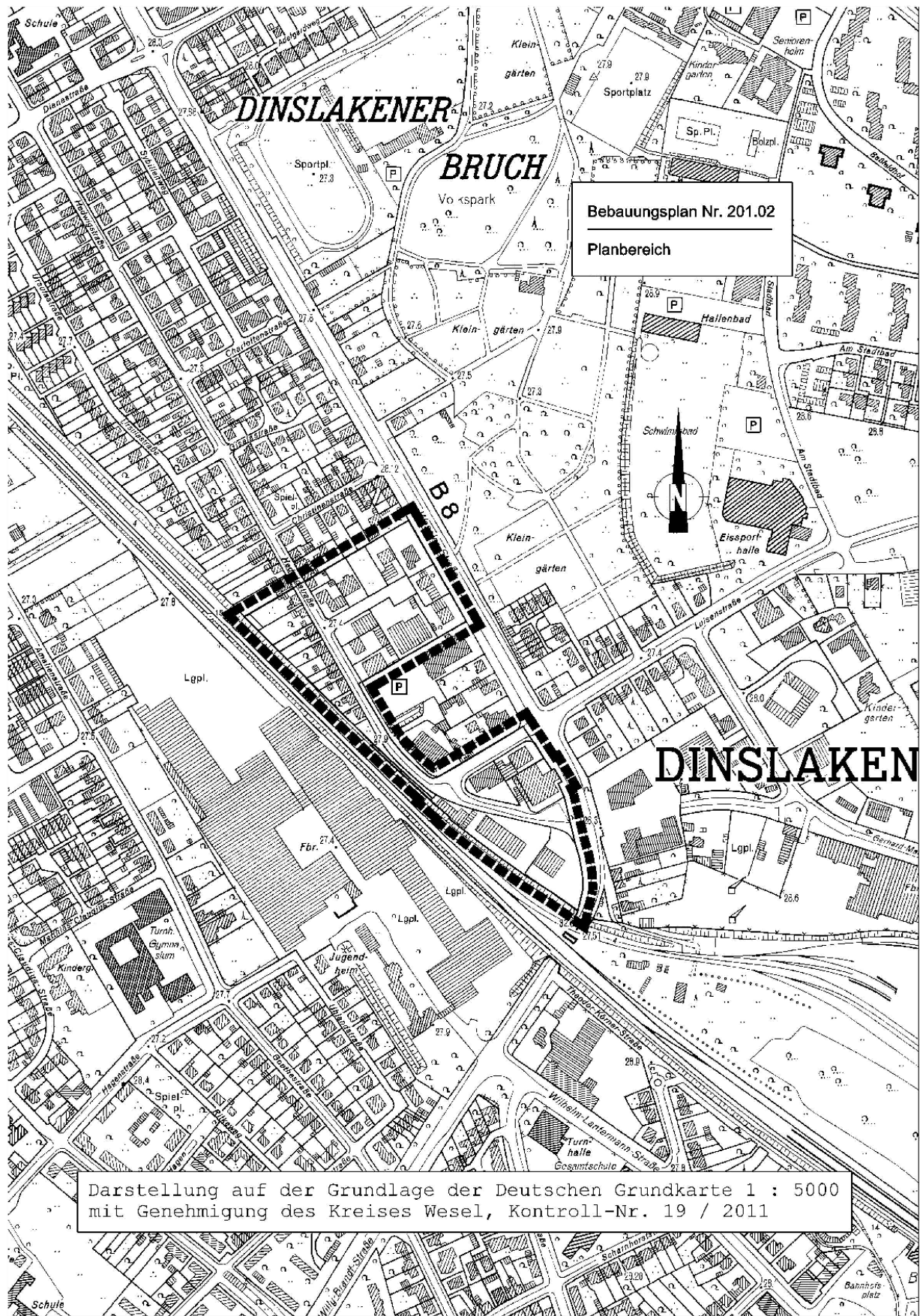
Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Unterlagen können unter [www.dinslaken.de / Wirtschaft und Wohnen / Bauen und Wohnen / Stadtplanung/](http://www.dinslaken.de/Wirtschaft_und_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Stadtplanung/) aktuelle Planungen abgerufen werden.

Dinslaken, 30.09.2015

In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 201.02  
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000  
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 201, 3. Änderung (Bereich zwischen Hedwigstraße und Weseler Straße)**

**hier:** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **07.09.2015** beschlossen

der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Der Beschluss zum obigen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 13a Abs. 3 BauGB kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom **15.10.2015 bis zum 16.11.2015** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 201, 3. Änderung liegt mit der Begründung, der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG sowie dem Schallgutachten im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Das Schallgutachten wurde durch Graner + Partner Ingenieure erstellt. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass im Nahbereich der Weseler Straße die schalltechnischen Orientierungswerte überschritten werden und somit im Bebauungsplan Festsetzungen bzgl. erforderlicher passiver Schallschutzmaßnahmen gem. DIN 4109 – Tabelle 8 erforderlich sind.

Gemäß § 13a BauGB wurde kein Umweltbericht erstellt, gleichwohl werden die möglichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt. So werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, an folgenden Schutzgütern dargestellt:

- Menschen
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaft
- Boden- und Kulturdenkmale

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes 201 ist die Sicherung des integrierten solitären Nahversorgungsstandortes durch Erweiterung des vorhandenen Lebensmitteldiscounters und die Bestandssicherung der vorhandenen Bäckerei sowie des Naturhofes. Die sonst noch im Geltungsbereich vorhandenen Nutzungen sind ebenfalls im Bestand zu sichern. Der Bereich des Lebensmitteldiscounters wird als Sondergebiet (§11 Abs.2 BauNVO) großflächiger Einzelhandel, Zweckbestimmung „SB-Lebensmittelmarkt“ festgesetzt. Der übrige Planbereich wird als eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) festgesetzt.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Unterlagen können unter [www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de) / Wirtschaft und Wohnen / Bauen und Wohnen / Stadtplanung / aktuelle Planungen abgerufen werden.

Hinweis:

Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Es wurde eine Prüfung zur Erfüllung der Kriterien für den Bebauungsplan Nr. 201, 3. Änderung durchgeführt.

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung von Flächen.

Da die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 201, 3. Änderung nur ca. 17.000 m<sup>2</sup> beträgt, ist von einer zulässigen Grundfläche unterhalb von 20.000 m<sup>2</sup> auszugehen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete).

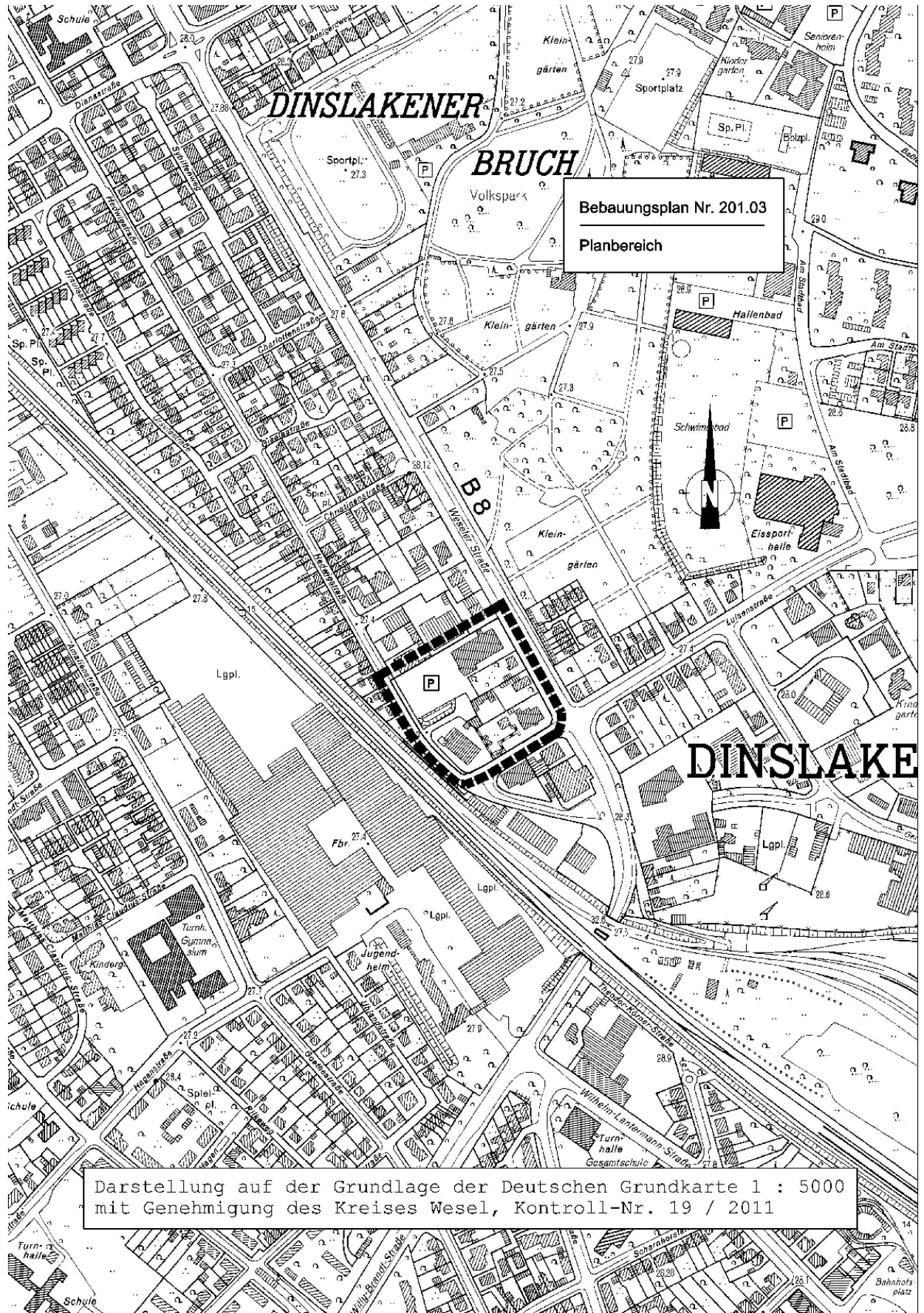
Es wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchgeführt. Diese ergibt, dass voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Ergebnisse und Maßgaben dieses Gutachtens und des schalltechnischen Gutachtens sollen im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Insofern wird keine Veranlassung gesehen, eine förmliche UVP im Sinne des UVPG durchzuführen.

Das Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch ist somit anwendbar.

Dinslaken, 30.09.2015

In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter





## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 07.09.2015 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 201, 3. Änderung (Bereich zwischen Hedwigstraße und Weseler Straße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 06.10.2015

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

